



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Kopie

Hellmann Process Management
GmbH & Co. KG
Albert-Einstein-Straße 2
49076 Osnabrück

Bearbeiter/in

Frau André

E-Mail

poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 13.12.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5100004/2019-OS

Telefon
0541 503-545

Datum
11.02.2019

I. Genehmigung RA 01/19

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) wird der Firma

Hellmann Process Management
GmbH & Co. KG
Albert-Einstein-Straße 2
49076 Osnabrück

für den Standort

Pferdestraße 31
49084 Osnabrück

vertreten durch den Strahlenschutzverantwortlichen der Umgang mit den nachfolgend aufgeführten sonstigen offenen radioaktiven Stoffen genehmigt.

Lfd. Nr.	Radio-nuklid	Umgangsakti- vität [MBq]	Arbeitsplatzaktivi- tät [MBq]	Jahresbezugsak- tivität [MBq]	Verwendungszweck
1	Ra-226+	60,15	0,15	85	Zerlegung von Ionisa- tionsrauchmeldern
2	Am-241	1655,5	55,5	3000	Zerlegung von Ionisa- tionsrauchmeldern
Verwendungszweck:		Zerlegung von Ionisationsrauchmeldern, Separation und Entsorgung der radioaktiven Bestandteile, Verwertung der Reststoffe			
Verwendungsorte:		Zerlege- und Lagerraum im Firmengebäude Pferdestraße 31 49084 Osnabrück			

Entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 werden die Umgangsorte der Gefahrengruppe IIA zugeordnet.

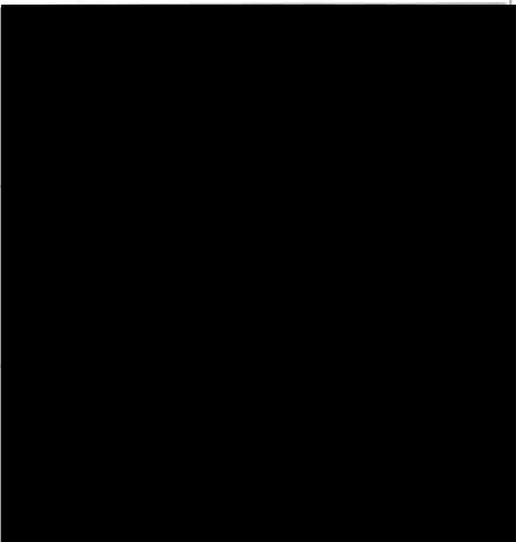
Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Es werden für diese Genehmigung folgende Personen benannt.

Strahlenschutzverantwortlicher:	Andre Pohl	
Strahlenschutzbeauftragte:	Mark Sommerfeld	
	Norbert Buchwald	

Der Umgang entsprechend dieser Genehmigung erstreckt sich auf die Annahme von eingesandten Ionisationsrauchmeldern, die Zwischenlagerung von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern im Lagerraum, die Zerlegung im Zerlegeraum, die Zwischenlagerung von Ra-226+ - Abfällen in einem gasdichten Behälter und von Am-241- Abfällen in einem geeigneten Transportbehälter im Lagerraum der Firma Hellmann Process Management GmbH & Co. KG am Standort Pferdestraße 31, 49084 Osnabrück.

Nach § 85 Abs. 2 StrlSchV wird eine Befreiung von der monatlichen Mitteilungspflicht nach § 85 Abs. 1 Nr.1 StrlSchV erteilt.

Dieser Genehmigung liegen zugrunde:

- Der Antrag auf Erteilung der Umgangsgenehmigung vom 20.12.2018 sowie
- die im Anlagenverzeichnis zur Genehmigung aufgeführten Anlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Die durch das Genehmigungsverfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Diese Genehmigung ersetzt die Genehmigung RA 33/05 vom 14.11.2005.

Die Genehmigung wird unter den in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Festsetzung der Deckungsvorsorge,

Auf Grund von § 177 i.V.m. § 13 Abs. 2 StrlSchG und § 8 i.V.m. §18 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) wird für den unter Abschnitt I genehmigten Umgang folgendes bestimmt:

Höhe der Deckungssumme: 350.000 EUR

Art der Vorsorge: Haftpflichtversicherung

Umfang der Vorsorge: Der Versicherungsvertrag muss dem § 4 der atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung und den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen - AHBStr-" in der letzten gültigen Fassung entsprechen.

III. Auflagen

Allgemeines

1. Der Umgang mit den radioaktiven Stoffen hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
2. Ein Wechsel in der natürlichen Person, die gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG für eine juristische Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und eines aktuellen Handelsregisterauszuges unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Eine Änderung der Person oder der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten sowie die Bestellung weiterer Strahlenschutzbeauftragter sind der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 70 Abs. 4 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung eines neuen Strahlenschutzbeauftragten sind der Nachweis der Fachkunde, ein aktuelles Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 BZRG und eine Kopie des Bestellungsschreibens mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches vorzulegen.

Strahlenschutzanweisung und Unterweisungen

4. Es ist gemäß § 45 StrlSchV eine Strahlenschutzanweisung zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die aktuelle Fassung der Strahlenschutzanweisung ist zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde vorzuhalten.
5. Mit den radioaktiven Stoffen dürfen nur bestellte Strahlenschutzbeauftragte und die von diesen namentlich benannten und nach § 63 StrlSchV unterwiesenen Personen umgehen.
6. Alle mit den radioaktiven Stoffen beschäftigten Personen sind gemäß § 63 StrlSchV anhand der Strahlenschutzanweisung fortlaufend jährlich zu unterweisen. Sie sind über Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren und die zu ihrer Abwehr dienenden Maßnahmen sowie über den Inhalt dieser Genehmigung zu unterrichten.
7. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der jährlich durchzuführenden Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den unterwiesenen Personen zu unterzeichnen sind. Die Nachweise der erfolgten Unterweisungen sind vom Beauftragten am Betriebsort zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Dosimetrie

8. An Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Kontrollbereich aufhalten, ist die Personendosis zu messen. Hierzu sind amtliche Personendosimeter zu verwenden. Sie sind beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund zu beziehen und dort monatlich auswerten zu lassen.
9. Durch ein zusätzliches Personendosimeter, z.B. ein digitales Dosimeter mit Warntonfunktion, muss eine jederzeitige Kontrolle der Strahlenexposition der überwachten Person möglich sein. Dieses Dosimeter ist umgangstäglich abzulesen. Die Ergebnisse sind mindestens monatlich, zusammen mit den Ergebnissen der amtlichen Dosimetrie, aufzuzeichnen.
10. Beim Zerlegen der Ionisationsrauchmelder sind geeignete Fingerringdosimeter nahe dem Grundgelenk des Zeigefingers der nichtdominanten Hand zu tragen. Hierbei ist die Detektorfläche zur Handinnenseite zu richten.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen

11. Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die vor Beginn der Tätigkeit von einem nach § 175 StrlSchV ermächtigten Arzt untersucht worden sind und wenn für sie eine Bescheinigung vorliegt, dass einer Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.
12. Die o. g. Untersuchungen sind bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A gem. § 77 Abs. 1 und 2 StrlSchV jeweils vor Ablauf von 12 Monaten zu wiederholen.
13. Die vom ermächtigten Arzt ausgestellten Bescheinigungen nach § 77 Abs. 1, 2 oder 3 StrlSchV (Erst- bzw. Folgebescheinigungen von beruflich strahlenexponierten Personen) sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Strahlenschutzbereiche und Kennzeichnung

14. Bereiche, in denen eine Ortsdosisleistung von 3 $\mu\text{Sv/h}$ und mehr entstehen kann, sind abzugrenzen und als „Kontrollbereich“ zu kennzeichnen (§§ 52, 53 StrlSchV).
15. Die Strahlenschutzbereiche sind so abzugrenzen, dass sie gegen den Zutritt Unbefugter Personen gesichert sind. Die Zugänge müssen so beschaffen sein, dass eine Überwachung des Personen- und Materialverkehrs durchführbar ist.
16. Räume, Geräte, Schutzbehälter, Kontroll- und Sperrbereiche sind entsprechend §§ 53, 54 StrlSchV mit einem Warnschild nach DIN 25430 (dauerhaft lesbare Metall-Warnschilder WS 100 bzw. WS 110) dauerhaft zu kennzeichnen. Ebenso ist ein Zusatzschild in gleicher Ausführung mit der Aufschrift „Für Unbefugte Aufenthalt verboten“ anzubringen.
17. Die Kennzeichnung des Zerlegeraumes sowie des Lagerraumes mit dem Zeichen „Feuerwehr! Gefahrengruppe II“ ist mit der für den Brandschutz zust. Behörde, gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“ Anlage 3, abzustimmen. Alle Schilder müssen nach DIN 25425 T3 Ziff. 11.4 aus geprägtem Metall hergestellt sein, so dass sie auch während eines Brandes von den Einsatzkräften identifiziert werden können.

Inkorporationsschutz

18. Die arbeitstäglige Aktivität bei der Zerlegung von Ionisationsrauchmeldern mit dem Nuklid Am-241 darf durchschnittlich 10 MBq pro Person nicht überschreiten. Alternativ ist während der Zerlegung ein Mundschutz zu tragen, der die direkte Berührung mit evtl. kontaminierten Handschuhen im Bereich Mund verhindert.
19. Vor jedem Zutritt zum Lagerraum muss sichergestellt werden, dass mithilfe der Lüftungstechnischen Anlage mindestens ein vollständiger Austausch der Raumluft durchgeführt wurde.
20. Während der Bereithaltung oder Zerlegung von Ionisationsrauchmeldern, die das Nuklid Ra-226 enthalten, muss die Lüftungstechnische Anlage des Zerlegerraums ständig in Betrieb sein.

Kontamination

21. Die Verbreitung von Kontaminationen ist unbedingt zu vermeiden. Als kontaminiert gelten Arbeitsplätze und Gegenstände, bei denen die Grenzwerte der Oberflächenkontamination der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV überschritten werden.
22. Bereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, wie Zerlegerraum, Lagerraum, sind mit allseitig flüssigkeitsdichten, glatten, chemikalienbeständigen und leicht dekontaminierbaren Oberflächen in Anlehnung an Abschnitt 8.3 der DIN 25425 Teil 1 auszustatten.
23. Arbeitsflächen, Arbeitsgeräte und Abschirmungen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Folien, saugfähiges Material) gegen Kontamination zu schützen.
24. Gegenstände des persönlichen Bedarfs dürfen in Kontrollbereiche nicht mitgenommen werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Hilfsmittel sind dort auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
25. Die während des Umgangs mit radioaktiven Stoffen getragene Arbeitskleidung muss besonders gekennzeichnet sein und darf außerhalb der Strahlenschutzbereiche nicht getragen werden. Kontaminierte Kleidung darf nicht der allgemeinen Wäsche beigegeben werden.
26. An Personen, die Strahlenschutzbereiche (Kontrollbereiche und Überwachungsbereiche) verlassen, in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sind, ist zu prüfen, ob diese kontaminiert sind.
27. Sollen bewegliche Gegenstände, insbesondere Werkzeuge, Messgeräte, Messvorrichtungen, sonstige Apparate, Anlagenteile oder Kleidungsstücke aus Strahlenschutzbereichen herausgebracht werden, in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sind, sind sie auf Kontamination zu überprüfen.
28. Wird eine Kontamination festgestellt, ist umgehend der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren und die notwendigen Dekontaminationsmaßnahmen sind mit ihm abzustimmen.
29. Wurde eine Kontamination festgestellt, so sind die wesentlichen Informationen (Art und Ausmaß der Kontamination, eingeleitete Maßnahmen, beteiligte Personen, Messergebnisse) schriftlich zu dokumentieren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Die Dokumentation ist zur Einsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Umgangsort bereitzuhalten.

30. Bei Ereignisabläufen, die zu einer Kontaminationsausbreitung außerhalb der festgelegten Strahlenschutzbereiche geführt haben, ist umgehend die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren.
31. Radioaktiv kontaminierte Abwässer sowie radioaktive Flüssigkeiten dürfen nicht in den Ausguss geschüttet werden. Sie sind zu sammeln und getrennt zu entsorgen. Abflüsse sind mit einem Verbotsschild deutlich zu kennzeichnen.
Anfallende radioaktiv kontaminierte Abwässer sind gemäß § 5 Absatz 4 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) an die Niedersächsische Landessammelstelle abzuliefern.

Die Abgabe der Abfälle an eine Fachfirma kann ebenfalls erfolgen, sofern diese Firma nachweist, dass sie im Besitz einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung ist, die sie berechtigt, radioaktive Stoffe zu befördern, zwischenzulagern, an eine Landessammelstelle oder behördlich zugelassene Einrichtung anzuliefern oder selbst zur Wiederaufarbeitung zu verwenden oder zu beseitigen.

32. Das Ab- und Umfüllen radioaktiver Flüssigkeiten ist über einer geeigneten Auffangwanne vorzunehmen, die mit saugfähigem Material ausgelegt ist.
33. Arbeitsflächen und -geräte sowie Fußboden und Kleidung sind umgangstäglich mit einem geeigneten Kontaminationsmessgerät auf Kontamination zu überprüfen.
Die Verbreitung von Kontaminationen ist unbedingt zu vermeiden. Als kontaminiert gelten Arbeitsplätze und Gegenstände, bei denen die Grenzwerte der Flächenkontamination nach Anlage III StrlSchV überschritten werden.
Das Ergebnis der Messungen ist aufzuzeichnen.

Abfälle

34. Über die zur Zerlegung ein- und ausgebrachten Aktivitäten ist Buch zu führen. Die Buchführung kann auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen.
Folgende Mindestangaben sind aufzunehmen:

- Bezeichnung und Anzahl der eingesandten Ionisationsrauchmelder
- Nuklid und Aktivität der eingesandten Ionisationsrauchmelder
- Identifizierung (Ifd. Nr. oder ähnliches) der Abfalleinheit
- Masse / Volumen, Nuklid und Aktivitätsinhalt der Abfalleinheit
- Abgabedatum der Abfalleinheit, beauftragtes Transportunternehmen
- Bezeichnung des Empfängers und Anlieferungsdatum der Abfalleinheit

Die vorgenannt beschriebene Dokumentation ist am Umgangsort zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde vorzuhalten.

35. Die anfallenden radioaktiven Abfälle sind gemäß § 5 Absatz 4 AtEV an die Niedersächsische Landessammelstelle abzuliefern.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

36. Die Abgabe der Abfälle an eine Fachfirma kann ebenfalls erfolgen, sofern diese Firma nachweist, dass sie im Besitz einer Genehmigung ist, die sie berechtigt, radioaktive Stoffe zu befördern, zwischenzulagern, an eine Landessammelstelle oder behördlich zugelassene Einrichtung anzuliefern oder selbst zur Wiederaufarbeitung zu verwenden bzw. zu beseitigen.
37. Die Abgabe der radioaktiven Abfälle zur Beförderung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Beförderung mitzuteilen. Die Transportmeldung muss mindestens die in Anlage Teil C der AtEV geforderten Angaben enthalten.
Ein Abdruck der Transportmeldung ist gleichzeitig dem Empfänger zuzusenden.

Weitere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

38. Der Strahlenschutzbeauftragte muss während eines Isotopenarbeitstages bei Abwesenheit innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes (ca. 20 Min.) zum Umgangsort gelangen können.
39. Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkunde im Strahlenschutz der Strahlenschutzbeauftragten mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder anderen als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert wird (§ 48 StrlSchV).
Der Nachweis über die durchgeführte Fortbildung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
40. Pro Arbeitsgang dürfen maximal 8 Ionisationsrauchmelder, die das Nuklid Am-241 mit einer Aktivität von 2,664 MBq enthalten, im Zerlegeraum vorgehalten werden.
Pro Arbeitsgang dürfen von den übrigen Ionisationsrauchmeldern, die das Nuklid Am-241 enthalten, maximal 50 Stück im Zerlegeraum vorgehalten werden.
41. Personen mit Hautentzündungen oder Wunden an den Händen dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen.
Das Mitbringen von Nahrungsmitteln und Kosmetika sowie das Rauchen in Kontrollbereichen ist unzulässig.
42. Radioaktive Stoffe müssen gegen Diebstahl und Feuer geschützt und vor dem Zugriff unbefugter Personen gesichert aufbewahrt werden. Diese Stoffe dürfen nur in abschließbaren Räumen oder abschließbaren Tresoren gelagert werden. Die Bestimmungen der DIN 25422 "Aufbewahrung radioaktiver Stoffe- Anforderungen an Aufbewahrungseinrichtungen und deren Aufstellungsräume zum Strahlen-, Brand- und Diebstahlschutz" in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.
43. Der Zerlege- und der Lagerraum müssen gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein. Die Zugänge müssen so beschaffen sein, dass eine Überwachung des Personen- und Materialverkehrs durchführbar ist.
44. Offene radioaktive Stoffe müssen während der Zeit, in der sie nicht benutzt werden, in dicht verschlossenen Gefäßen innerhalb allseitig ausreichend abgeschirmter Schutzbehältnisse aufbewahrt werden.
45. Jeweils am Jahresende ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 b AtEV der im Jahr insgesamt angefallene Abfall an radioaktiven Stoffen, unterschieden nach abgegebenem und noch im Betrieb befindlichem Abfall sowie den Bestand an unzerlegten Ionisationsrauchmeldern mitzuteilen.
Spätestens bis zum darauffolgenden 31. März ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Osnabrück eine Abschätzung über die erwartete Anzahl und Aktivität an Ionisationsrauchmeldern für das nächste Kalenderjahr mitzuteilen.

Auflagen zur Deckungsvorsorge

46. Die Deckungsvorsorge ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück durch Vorlage des Versicherungsscheines in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang **bis zum 01.06.2019** nachzuweisen.
47. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück ist auf Anforderung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Deckungsvorsorge festgesetzt wurde, fortbestehen.
48. Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vorgenommen werden.
49. Jede ohne Zutun des Genehmigungsinhabers eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück unverzüglich anzuzeigen, sobald dem Genehmigungsinhaber diese Umstände bekannt sind.
50. Die Deckungssumme ist, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 vom Hundert eingetreten oder aufgrund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

III. Hinweise

51. Die nachträgliche Forderung weiterer Schutzmaßnahmen und die nachträgliche Erteilung von Auflagen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik gemäß § 17 bzw. § 19 Abs. 3 AtG in Verbindung mit § 179 StrlSchG sowie die Möglichkeit des Widerrufs gemäß § 17 AtG bei Nichterfüllen der Genehmigungsbedingungen und Auflagen oder bei Fortfall der Genehmigungsveroraussetzungen bleibt vorbehalten.
52. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück. Hier sind anzuzeigen:
 - a) der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen bzw. - bevollmächtigten (§ 69 Abs. 2 StrlSchG),
 - b) jede Abberufung oder Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, ebenso eine Änderung dessen Aufgaben und Befugnisse (§ 70 Abs. 4 StrlSchG),
 - c) Unfälle oder sonstige bedeutsame Vorkommnisse beim Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 108 i.V.m. Anlage 14 und 15 StrlSchV),
 - d) das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe (§ 167 StrlSchV),
 - e) der Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen am Ende jeden Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

53. In Niedersachsen angefallene radioaktive Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 4 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) an die Landessammelstelle Niedersachsen abzuliefern. Einzelheiten der Abgabe und Anlieferung können der im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegebenen Benutzungsordnung und der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Gebührenordnung entnommen werden. Weitergehende Informationen sind im Internet unter www.lsst.niedersachsen.de zu finden.

IV. Begründung

Dieser Genehmigung liegt der Antrag der Firma Hellmann Process Management GmbH & Co. KG vom 20.12.2018 zugrunde. Dem Antrag sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Erläuterungen und Unterlagen beigelegt worden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 13 StrlSchV genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Nach Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz werden die noch nicht zerlegten Ionisationsrauchmelder als Reststoffe eingestuft, die aufgrund der Zerlegung noch ganz oder teilweise verwertet werden können. Eine Einvernehmensregelung nach § 6 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) ist daher nicht erforderlich. Die ausgebauten radioaktiven Folien, die nicht einer weiteren Verwertung zugeführt werden können, fallen als radioaktiver Abfall an und sind an die Landessammelstelle Niedersachsen abzugeben.

Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 17 Abs. 1 AtG i.V.m. § 179 StrlSchG auferlegt, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erfordernissen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den vorgenannten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Höhe und Umfang der Deckungsvorsorge und die Nebenbestimmungen zur Deckungsvorsorge beruhen auf Vorschriften der im Bescheid aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV).

In den genehmigten Tätigkeiten ist ein derart enger, räumlicher bzw. zeitlicher Zusammenhang gegeben, so dass von der Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe bzw. Teilmengen auszugehen war (§ 18 Abs. 2 AtDeckV).

Die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück ergibt sich aus der lfd. Nr. 6.2 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,5,6 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen, da sie Anlass zum Verwaltungsverfahren gegeben hat.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück einzulegen.

Im Auftrage

gez. André

(André)

